

Antrag auf Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung

(§ 10 GPO)

im Ausbildungsberuf: Anlagenmechaniker- für Sanitär und Heizungstechnik

Fachrichtung/ Schwerpunkt/
Handlungsfeld/ Wahlqualifikation: _____

Anmeldeschluss 15. März

Erläuterung: Der Antrag auf Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung ist durch den/ die Auszubildende zu stellen. Der Ausbildungsbetrieb hat die Anmeldung/ den Antrag auf Zulassung zu überwachen.

Daten des Auszubildenden

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Geschlecht männlich weiblich divers Tel. _____

Straße _____ Fax _____

PLZ, Ort _____ E-Mail _____

Gesetzliche(r) Vertreter/-in _____

Lehrzeit lt. Berufsausbildungsvertrag vom _____ bis _____

Zuletzt besuchte Berufsschule _____

Antrag auf Nachteilsausgleich für die Prüfung:

Hinweis auf Behinderungen der Prüfungsbewerberin /des Prüfungsbewerbers, die für den Prüfungsausschuss von Bedeutung sind: Atteste bzw. Bescheinigungen nach § 42k HwO*/§ 64 BBiG* sind beizufügen und zu erläutern.

Ich möchte einen Antrag auf Nachteilsausgleich für diese Prüfung stellen und lege die notwendigen Unterlagen, die Beschreibung des gewünschten Nachteilsausgleichs und Atteste/Bescheinigungen dieser Anmeldung bei.

Daten des Ausbildungsbetriebes

Name des Betriebes _____

Straße _____ Tel. _____

PLZ/ Ort _____ Fax _____

E-Mail _____

Bitte Rückseite beachten!



Bitte folgend das Zutreffende ankreuzen:

- Der/ die Auszubildende hat von der Anmeldung zur Prüfung zustimmend Kenntnis genommen.
- Die vorgeschriebenen Ausbildungsnachweise sind ordnungsgemäß geführt und von dem/ der Ausbilder/-in kontrolliert worden. Der Prüfling wird die vollständigen Ausbildungsnachweise zu allen Prüfungstagen zu den Prüfungen mitbringen, außer er erhält hierzu vom Prüfungsausschuss eine andere Information.
- Der/ die Auszubildende hat die Ausbildungszeit tatsächlich und nicht nur kalendarisch zurückgelegt.
- Die Richtigkeit aller Angaben der Anmeldung zur Zwischenprüfung/ Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung einschließlich möglicher maschinell ausgedruckten Angaben wird bestätigt.
- Eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung liegt bei (erforderlich bei Auszubildenden unter 18 Jahren, gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz).

Die vorstehenden Angaben sowie die Anmeldung zur Zwischenprüfung bzw. Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung werden durch die Unterschriften bestätigt:

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Ausbildungsbetriebes

Ort, Datum

Unterschrift der Prüfungsbewerberin /des Prüfungsbewerbers

Zulassungsvoraussetzung

Zum Teil 1 der Gesellenprüfung ist zuzulassen (§ 36a Absatz 2 HwO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HwO):

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
2. wer vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzliche(r) Vertreter/-in zu vertreten haben.

Hinweis zur Prüfungsgebühr

Die Prüfung sind für den Auszubildenden kostenfrei (§37 Abs. 3 BBiG, §31 Abs. 4 HwO). Die Prüfungskosten werden dem Ausbildungsbetrieb durch einen Gebührenbescheid auferlegt.